

„Stadt Berlin
Bezirksamt Köpenick
Abteilung für Sozialwesen.“

Im inneren Schriftverkehr der Bezirksverwaltung ist die Verwendung allein der Abteilungsbezeichnung zulässig.

Im übrigen gilt die Verfügung vom 22. Juni 1945 — Org. 1 — betr. Zeichnungsbefugnisse und Form der Unterzeichnung sinngemäß auch für die Bezirksämter. Verpflichtende Erklärungen der Bezirksämter bedürfen hiernach der Unterschrift des Bezirksbürgermeisters oder eines stellvertretenden Bezirksbürgermeisters u n d - d e s

zuständigen Abteilungsleiters oder eines zweiten Bezirksamtsmitgliedes.

Der Schriftverkehr der Bezirksämter mH dem Magistrat ist unter dem Behördennamen, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Abteilungsbezeichnung, zu führen; umgekehrt lautet die Anschrift in Anordnungen der Hauptverwaltung: „An die Bezirksämter“ (gegebenenfalls kann noch die empfangende Abteilung hinzugesetzt werden).

Berlin, den 26. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner Pieck

Ernährung

Bildung von Ernährungsausschüssen zur Überprüfung der Arbeit der Ernährungsämter

1. In jedem Bezirksernährungsamt ist ein Ernährungsausschuß zu bilden.

Der Ausschuß besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen

- aus dem Dezernenten des Bezirksernährungsamtes,
- aus Verbrauchern,
- aus Lebensmitteleinzelhändlern.

Die Zahl der Verbraucher, unter denen die Hausfrauen überwiegen sollen, beträgt in der Regel zwei Drittel der Gesamtzahl.

2. Die Vertreter der Verbraucher werden von dem zuständigen Bezirksausschuß des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Bezirksbürgermeister vorge schlagen. Die Ernennung erfolgt schriftlich durch den Bezirksbürgermeister.

Die Vertreter der Lebensmitteleinzelhändler werden von dem Magistrat, Abteilung für Handel und Handwerk, berufen.

3. Der Ernährungsausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

4. Die Ernährungsausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Ernährungsämter zu überprüfen.

5. Der Ernährungsdezernent ist verpflichtet, den Ausschuß einmal wöchentlich einzuladen. In der Sitzung soll der Dezernent des Bezirksernährungsamtes oder sein Beauftragter über die Lage der Lebensmittelversorgung berichten. Der Bericht muß u. a. enthalten:

- Zahlen über den Eingang der Lebensmittel bei den Bezirksämtern,
- Zahlen über den Ausgang der Lebensmittel an die Lebensmitteleinzelhändler,
- Zahlen über die nach der Verteilung noch im Bezirk vorhandenen Bestände.

Die Mitglieder des Ernährungsausschusses sollen bei den Beratungen Anregungen geben, Wünsche äußern und berechnete Beschwerden aus der Bevölkerung zur Sprache bringen.

6. über die Sitzungen des Ernährungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben sind.

7. Die Ernährungsausschüsse sollen eng mit den bestehenden Frauenausschüssen ihres Bezirks zusammen-

arbeiten; insbesondere sollen sie sich der Frauenausschüsse bedienen, um die Stimmung der Bevölkerung über die Lebensmittelversorgung festzustellen.

Die Frauenausschüsse sind berechtigt, dem Ernährungsausschuß Vorschläge und Wünsche zu unterbreiten.

8. Die Mitglieder der Ernährungsausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

Berlin, den 24. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner Klimpel

Belieferung der Lebensmittelkarten

1. Kundennummern

Fleisch und Fleischwaren, Fette, Kartoffeln und Gemüse haben die Kleinhandelsgeschäfte künftig nach laufenden Kundennummern abzugeben. Die Kundennummer wird bei der Abgabe des Voranmeldescheines auf dem Stammabschnitt der Lebensmittelkarte und auf dem Voranmeldeschein vermerkt.

Die Kleinhandelsgeschäfte rufen alsbald nach Wareneingang die zur Belieferung fälligen Kundennummern unter Angabe der genaueren Ausgabezeiten auf. Für die Berufstätigen — insbesondere solche mit dem amtlich vorgeschriebenen Ausweis (Kaufbescheinigung für Berufstätige) — sind die anteiligen Warenmengen bis zum Abend-Geschäftsschluß zurückzustellen. Ware, die innerhalb der vom Kleinhandelsgeschäft festgelegten Abgabezeiten nicht abgeholt wird, ist beim nächsten Aufruf innerhalb der Gültigkeitsfristen der betr. Lebensmittelkarten nachzuliefern.

2. Gültigkeit der Dekadenabschnitte

Die mit I, II und III bezeichneten Dekadenabschnitte der Lebensmittelkarten haben nach wie vor Gültigkeit vom 1., 11. und 21. des Monats ab jeweils bis zum Schlusse des Versorgungsmonats (vorbehaltlich etwa notwendiger Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fall zu Fall).

3. Kleinabschnitte der Lebensmittelkarten

Die Kleinabschnitte für Fleisch, Fett, Nahrungsmittel und Kartoffeln sind für den Verzehr in Gaststätten und Betriebsküchen vorgesehen. Im Kleinhandel dürfen auch diese Kleinabschnitte nur von dem Kleinhandelsgeschäft eingelöst werden, bei dem der Voranmeldeschein abgegeben worden ist.